



Messe  
Düsseldorf

## Technische Richtlinien

Gegenüberstellung der Veränderungen 2022 – 2023.



Messe  
Düsseldorf

2022

2023

### 2.1.4 Be- und Entladen von Fahrzeugen

Auf dem Gelände und in den Hallen der Messe Düsseldorf ist das Entladen der LKW mit Standbaumaterialien und Einrichtungsgegenständen von Hand nicht gestattet. Für alle in die Hallen einzubringenden Materialien sind dafür geeignete Transporteinheiten, z.B. Paletten oder andere mit Flurförderfahrzeugen zu bewegendene Einheiten, zu verwenden.

Entladungen dürfen nur fachgerecht mit dafür zugelassenen Flurförderzeugen oder Kränen der Vertragsspediteure der Messe Düsseldorf erfolgen. Entpackte Materialien sind ausschließlich auf der eigenen Standfläche zu lagern.

### 4.2 Standbauprüfung

Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. **Auf Wunsch bietet die Messegesellschaft an, die Standbaupläne (in zweifacher Form und mit eindeutiger Vermaßung in Grundriss und Ansicht als Original eingereicht) zu prüfen.** Spätester Einreichtermin ist 6 Wochen vor Aufbaubeginn. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen und Bauteile (insbesondere textile Standbaukonstruktionen) freigabepflichtig. Im Freigelände sind alle Standbauten und Einrichtungen freigabe- und/oder genehmigungspflichtig. Alle Freigaben/Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

### 2.1.4 Be- und Entladen von Fahrzeugen

Auf dem Gelände und in den Hallen der Messe Düsseldorf ist das Entladen der LKW **>7,49t** mit Standbaumaterialien und Einrichtungsgegenständen von Hand nicht gestattet. Für alle in die Hallen einzubringenden Materialien sind dafür geeignete Transporteinheiten, z.B. Paletten oder andere mit Flurförderfahrzeugen zu bewegendene Einheiten, zu verwenden.

Entladungen dürfen nur fachgerecht mit dafür zugelassenen Flurförderzeugen oder Kränen der Vertragsspediteure der Messe Düsseldorf erfolgen. Entpackte Materialien sind ausschließlich auf der eigenen Standfläche zu lagern.

### 4.2 Standbauprüfung

Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. **Auf Wunsch bietet die Messegesellschaft an, Standbaupläne in deutscher oder englischer Sprache (mindestens bestehend aus Grundriss-, Ansichts- und Perspektivzeichnungen, mit eindeutiger Vermaßung in Grundriss und Ansicht) zu prüfen.** Spätester Einreichtermin ist 6 Wochen vor Aufbaubeginn. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen und Bauteile (insbesondere textile Standbaukonstruktionen) freigabepflichtig. Im Freigelände sind alle Standbauten und Einrichtungen freigabe- und/oder genehmigungspflichtig. Alle Freigaben/Genehmigungen gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

#### 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist über das Online Order System anzeigepflichtig. Eine gesonderte Erlaubnis wird von der Messegesellschaft nicht ausgestellt. Die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatz für Messestandbau sowie die Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern in den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Düsseldorf GmbH gestattet. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so hergerichtet werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge oder von Anbauteilen nicht möglich sind. Fahrzeugteile, Fahrzeugtüren und andere bewegliche Fahrzeugkomponenten oder Anbauteile dürfen nicht in die Hallengänge hineinragen. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während Veranstaltungen strengstens verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen oder mittels Trennschalter zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen zu trennen. Sollte es notwendig sein, dass Fahrzeug zu Präsentationszwecken unter Strom zu haben, ist dies über eine externe Ersatzstromversorgung sicherzustellen. Diese ist bei Verlassen des Messestandes zu trennen. Die Rettungskarte muss im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugte Position ist unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorgehalten werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die E-Fahrzeuge sind 1 h vor dem Einbringen in die Halle der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die Messegesellschaft in der Halle abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das E-Fahrzeug zwingend erforderlich. Die E-Fahrzeuge dürfen in den Messehallen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Bei Verlassen des Messestands müssen die E-Fahrzeuge durch einen Brandposten beaufsichtigt werden. Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und/oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gase/Brennstoffe in den Hallen ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderlichen Vorbereitungen möchten wir um eine möglichst frühzeitige Mitteilung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor bitten. Die Terminabstimmung für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antriebstechniken mit unserer Betriebsfeuerwehr kann telefonisch unter der Rufnummer +49 211 4560-118 oder per E-Mail: [Feuerwehr@messe-duesseldorf.de](mailto:Feuerwehr@messe-duesseldorf.de) erfolgen.

#### 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist über das Online Order System anzeigepflichtig. Eine gesonderte Erlaubnis wird von der Messegesellschaft nicht ausgestellt. Die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatz für Messestandbau sowie die Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern in den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Düsseldorf GmbH gestattet. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so hergerichtet werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge oder von Anbauteilen nicht möglich sind. Fahrzeugteile, Fahrzeugtüren und andere bewegliche Fahrzeugkomponenten oder Anbauteile dürfen nicht in die Hallengänge hineinragen. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während Veranstaltungen strengstens verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen oder mittels Trennschalter zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen zu trennen. Sollte es notwendig sein, dass Fahrzeug zu Präsentationszwecken unter Strom zu haben, ist dies über eine externe Ersatzstromversorgung sicherzustellen. Diese ist bei Verlassen des Messestandes zu trennen. Die Rettungskarte muss im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugte Position ist unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorgehalten werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die E-Fahrzeuge sind 1 h vor dem Einbringen in die Halle der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die Messegesellschaft in der Halle abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das E-Fahrzeug zwingend erforderlich. Die E-Fahrzeuge dürfen in den Messehallen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Bei Verlassen des Messestands müssen die E-Fahrzeuge durch einen Brandposten beaufsichtigt werden. Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden. **Der Ladezustand der Energiespeicher darf 20% der Kapazität nicht überschreiten.**

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und/oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gase/Brennstoffe in den Hallen ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderlichen Vorbereitungen möchten wir um eine möglichst frühzeitige Mitteilung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor bitten. Die Terminabstimmung für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antriebstechniken mit unserer Betriebsfeuerwehr kann telefonisch unter der Rufnummer +49 211 4560-118 oder per E-Mail: [Feuerwehr@messe-duesseldorf.de](mailto:Feuerwehr@messe-duesseldorf.de) erfolgen.

#### 4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, mit den bei der Messe Düsseldorf zu bestellenden Wertstoffbeuteln in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Stoffe an, sind diese mehrmals am Tage zu beseitigen. Bestellte Wertstoffbeutel, die gefüllt sind, werden von der Standfläche in den Abendstunden abgeholt. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.

Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl I S 2808). Es gilt die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der Fassung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

#### 4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband (z.B. PE bzw. PP) verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliche Mittel müssen sofort vom Hallenboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Der in den Hallen vorhandene Asphalt-Fußboden kann bei hellen Fußbodenbelägen infolge Abriebs zu Verschmutzungen führen. Die Messe Düsseldorf kann keinerlei Haftung für verschmutzte Bodenbeläge übernehmen. Die Befestigung von Standbauten im Hallenboden ist nicht gestattet. Die Befestigung von Exponaten und sonstiger Teile durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der Messegesellschaft möglich. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller. Die Abluftlochplatten der Versorgungskanäle dienen der Klimatisierung der Hallen und dürfen nicht durch Bodenbeläge oder Bauten abgedeckt werden.

Müssen auf Wunsch des Ausstellers Installationen in den Hallenfußboden verlegt werden, trägt er hierfür die Kosten. Möglich sind im allgemeinen Unterflurverlegungen von Leitungen, wobei eine Tiefe bis maximal 7 cm genutzt werden kann. Bei Verlegung stärker dimensionierter Rohre bzw. Kabel ist die vorherige Prüfung der Möglichkeiten und eine Preisvereinbarung mit der Messe Düsseldorf erforderlich. Die Durchführung aller Arbeiten dieser Art und Verankerungen erfolgt ausschließlich nach Vorgaben der Messe Düsseldorf und durch zugelassene Fachfirmen der Messe Düsseldorf. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

#### 5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Düsseldorf beseitigt. Alle Beschädigungen und verbleibende Abfälle sind der Messegesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

#### 4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind während der Messelaufzeit regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, getrennt nach der Abfallart in die von der Messe Düsseldorf angelieferten Wertstoffbeutel zu entleeren. Wertstoffbeutel, die gefüllt sind, werden von der Standfläche in den Abendstunden abgeholt. Größere Mengen brennbarer Stoffe und/oder Produktionsabfälle, sind mehrmals am Tage eigenverantwortlich und zu Lasten des Ausstellers zu beseitigen. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.

Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG. Es gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

#### 4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband (z.B. PE bzw. PP) verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliche Mittel müssen sofort vom Hallenboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Der in den Hallen vorhandene Asphalt-Fußboden kann bei hellen Fußbodenbelägen infolge Abriebs zu Verschmutzungen führen. Die Messe Düsseldorf kann keinerlei Haftung für verschmutzte Bodenbeläge übernehmen. Die Befestigung von Standbauten im Hallenboden ist nicht gestattet. Die Befestigung von Exponaten und sonstiger Teile durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der Messegesellschaft möglich. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller. Die Abluftlochplatten der Versorgungskanäle in den Hallen 3, 9 und 15–17 dienen der Klimatisierung der Hallen und dürfen in den Gangbereichen nicht durch Bodenbeläge abgedeckt werden.

Müssen auf Wunsch des Ausstellers Installationen in den Hallenfußboden verlegt werden, trägt er hierfür die Kosten. Möglich sind im allgemeinen Unterflurverlegungen von Leitungen, wobei eine Tiefe bis maximal 7 cm genutzt werden kann. Bei Verlegung stärker dimensionierter Rohre bzw. Kabel ist die vorherige Prüfung der Möglichkeiten und eine Preisvereinbarung mit der Messe Düsseldorf erforderlich. Die Durchführung aller Arbeiten dieser Art und Verankerungen erfolgt ausschließlich nach Vorgaben der Messe Düsseldorf und durch zugelassene Fachfirmen der Messe Düsseldorf. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

#### 5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie vertragswidrig zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Düsseldorf beseitigt. Alle Beschädigungen und verbleibende Abfälle sind der Messegesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

#### 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Den Bestellungen für „Sanitärinstallation/Druckluft“ im Online Order System, ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Unmittelbar an den Hallenleisten liegende Stände können keine Wasser- und Abwasserinstallation erhalten. Für die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung der Trinkwasseranlage auf dem Stand ist der jeweilige Aussteller zuständig und verantwortlich, auf die DIN 1988 Teil 4 wird verwiesen. Für druckführende flexible Leitungen zwischen Wasseranschluss und Verbraucher dürfen nur stahlummantelte Gummischläuche mit beiderseitigen Verschraubungen verwendet werden. Die Trinkwasser führenden Anlagenteile des Ausstellers müssen vor ihrer Verbindung mit dem Wasseranschluss der Messe Düsseldorf in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Die Messe Düsseldorf behält sich stichprobenartige Kontrollen vor. Diese sind von dem Aussteller positiv zu begleiten. Der Wasserverbrauch wird je m<sup>3</sup> berechnet. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt. Die Wasserversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Lauftag der Veranstaltung – wie bei Strom – ab eine Stunde nach Messeschluss abgesperrt.

#### 6.1 Abfallwirtschaft

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu seinen Lasten zu beseitigen. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.

Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl I S 2808) bzw. in der jeweils aktuellen Fassung.

Es gilt die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der Fassung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) bzw. in der jeweils aktuellen Fassung.

#### 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Die Verwendung von Trinkwasser ist gemäß den einschlägigen EU-Richtlinien für den menschlichen Gebrauch bestimmt. Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Der Wasserdruck beträgt bei ausreichender Dimensionierung 2,0 bis max. 5,0 bar, bei einem zugesagten Fließdruck von 1 bar zur Standversorgung. Die Trinkwassertemperatur schwankt in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung zwischen 10 – 20°C. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft durchgeführt werden. Den Bestellungen für „Sanitärinstallation/Druckluft“ im Online Order System, ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Unmittelbar an den Hallenleisten liegende Stände können keine Wasser- und Abwasserinstallation erhalten. Für die ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung der Trinkwasseranlage auf dem Stand ist der jeweilige Aussteller zuständig und verantwortlich, auf die DIN 1988-100 Teil 4 wird verwiesen. Für druckführende flexible Leitungen zwischen Wasseranschluss und Verbraucher dürfen nur stahlummantelte Gummischläuche mit beiderseitigen Verschraubungen verwendet werden. Die Trinkwasser führenden Anlagenteile des Ausstellers müssen vor ihrer Verbindung mit dem Wasseranschluss der Messe Düsseldorf in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Die Messe Düsseldorf behält sich stichprobenartige Kontrollen vor. Diese sind von dem Aussteller positiv zu begleiten. Der Wasserverbrauch wird je m<sup>3</sup> berechnet. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt. Die Wasserversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Lauftag der Veranstaltung – wie bei Strom – ab eine Stunde nach Messeschluss abgesperrt.

#### 6.1 Abfallwirtschaft

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Die Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass auch etwaig von ihnen beauftragte Auftragnehmer dieser Verpflichtung nachkommen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Der während der Laufzeit oder beim Auf- und Abbau des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu seinen Lasten zu beseitigen. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.

Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Es gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

#### 6.1.1.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nutzen Sie daher für Ihre Verpackungen, die Sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung unserer Messespediteure, Bestellungen für „Leergut“ sind im Online Order System. Verpackungsmaterial, welches Sie nicht wieder verwerten, können sie über unsere Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich.

#### 6.1.1.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein in den von Ihnen bei der Messe Düsseldorf bestellten Entsorgungsbehältern zu sammeln. Wertstoffe sind in die Wertstoffstationen vor der Halle in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu verbringen. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung für „Abfallentsorgung“ im Online Order System bestellt werden.

#### 6.1.1.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind im Online Order System für „Entsorgung“ unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden.

#### 6.1.1.4 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus Ihres Standes entsorgen Sie Ihre Materialien, wie z.B. Holz und Kartonagen, nur in die von Ihnen bestellten und entsprechend gekennzeichneten Container. Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich. Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

#### 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht in Zusammenhang mit dem Messebetrieb, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht mit auf das Gelände gebracht werden.

#### 6.1.1.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Es besteht daher die Möglichkeit für Aussteller, für ihre Verpackungen, die sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung der Messespediteure zu nutzen. Entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Logistik / Spedition → Lagerung“ möglich. Verpackungsmaterial, welches Aussteller nicht wieder verwerten, können sie über Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. Entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ möglich.

#### 6.1.1.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein in den von Ihnen bei der Messegesellschaft bestellten Entsorgungsbehältern bzw. – im Rahmen der über die Laufzeitentsorgungspauschale abgolgten Abfallentsorgungsleistung – in den zur Verfügung gestellten Müllbeuteln zu sammeln. Wertstoffe sind in die Wertstoffstationen vor der Halle in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu verbringen, wenn diese nicht über die im Rahmen der über die Laufzeitentsorgungspauschale abgolgten Abfallentsorgungsleistung entsorgt werden dürfen. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ im Online Order System bestellt werden. Für die im Rahmen der über die Laufzeitentsorgungspauschale abgolgten Abfallentsorgungsleistung ist keine gesonderte Bestellung erforderlich.

#### 6.1.1.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind im Online Order System in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden.

#### 6.1.1.4 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus des Standes sind Materialien, wie z.B. Holz und Kartonagen, nur in die dazu bestellten und entsprechend gekennzeichneten Containern zu entsorgen. Entsprechende Bestellungen sind in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ im Online Order System möglich. Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

#### 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht in Zusammenhang mit dem Messebetrieb, dem Auf- oder Abbau auf dem Gelände der Messe Düsseldorf entstehen, dürfen nicht mit auf das Gelände gebracht werden.

#### 6.1.4 Abrechnung

Nur sortenreiner Abfall kann kostengünstig entsorgt werden. Abfälle, die nicht angemeldet worden sind und/oder in den Hallen verbleiben, werden dem Verursacher mit einem Zuschlag in Rechnung gestellt. Diese Entsorgungsleistung wird über unsere Entsorgungsmeldung begründet. Alle Entsorgungsleistungen werden über Entsorgungsmeldungen mit den Material- und Mengenangaben berechnet. Diese sind die Berechnungsgrundlage. Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden.

Ein ordnungsgemäßes Verlassen der Standfläche kann durch den Mitarbeiter der Messe Düsseldorf bestätigt werden.

#### 7.1.2 Entsorgung

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage anfallende Abfall und Sonderabfall kann über die Messe Düsseldorf kostenpflichtig entsorgt werden, (siehe Nr. 6), entsprechende Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System erforderlich.

#### 6.1.4 Abrechnung

Nur sortenreiner Abfall kann kostengünstig entsorgt werden. Abfälle, die nicht angemeldet worden sind und/oder in den Hallen verbleiben, werden dem Verursacher mit einem Zuschlag in Rechnung gestellt. Diese Entsorgungsleistung wird über die Entsorgungsmeldung der Messegesellschaft begründet. Mit Ausnahme der von der Laufzeitentsorgungspauschale abgegoltenen Abfallentsorgungsleistungen werden alle übrigen Abfallentsorgungsleistungen über Entsorgungsmeldungen mit den Material- und Mengenangaben berechnet. Diese sind die Berechnungsgrundlage. Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden.

Ein ordnungsgemäßes Verlassen der Standfläche kann auf Wunsch durch Beschäftigte der Messe Düsseldorf bestätigt werden.

#### 7.1.2 Entsorgung

Der während des Auf- und Abbaus sowie der Laufzeit anfallende Abfall und Sonderabfall kann – sofern dies nicht im Rahmen der von der Laufzeitentsorgungspauschale abgegoltenen Abfallentsorgungsleistung erfolgt – über die Messegesellschaft nach gesonderter Bestellung kostenpflichtig entsorgt werden, (siehe Nr. 6), entsprechende Bestellungen sind im Online Order System in der Kategorie „Reinigung und Entsorgung → Abfallentsorgung“ erforderlich und möglich.